

Umsetzung der FABI-Vorlage ab 1.1.2016

Am 9. Februar 2014 haben die Stimmberechtigten dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt.

Die Finanzierung der gesamten Bahninfrastruktur wird neu mit einem unbefristeten Fonds besser abgesichert und mit den bisherigen sowie zusätzlichen Geldern gedeckt. Alle leisten dazu einen Beitrag – der Bund, die Kantone, die Bahnunternehmen und die Reisenden.

Wir wirkt sich dieser Beschluss nun auf den einzelnen Steuerpflichtigen aus?

Für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort können bei der direkten Bundessteuer zukünftig nur noch maximal CHF 3000

vom steuerbaren Jahreseinkommen abgezogen werden. Bei der Staats- und Gemeindesteuer können im Kanton Zürich vorerst noch die bisherigen Abzüge geltend gemacht werden. Die tatsächliche Höhe der Begrenzung muss politisch noch beschlossen werden.

Bei unselbstständig Erwerbenden wird diese Begrenzung in den Berufsauslagen berücksichtigt. Maximal sind CHF 3000 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, für Auto, Motorrad oder öffentlicher Verkehr zugelassen.

Etwas komplexer wird es bei unselbstständig Erwerbenden mit einem Geschäftsauto. Hier muss eine Vergleichsrechnung angestellt werden. Dazu folgendes Beispiel:

Herr Muster besitzt ein Geschäftsauto mit einem Anschaffungswert von Fr. 80000 exkl. MWST. Sein täglicher Arbeitsweg beträgt 50 km pro Tag, was 11 000 km à CHF 0.70 ergibt. (220 Arbeitstage/Jahr)

Direkte Bundessteuer		
Privatanteil Geschäftsauto 9,6 Prozent pro Jahr		CHF 7 680 (auf dem Lohnausweis)
Arbeitsweg	CHF 7 700	
Begrenzung	CHF 3 000	CHF 4 700 (Berufsauslagen)
Aufrechnung steuerbares Einkommen		<u>Total CHF 12 380</u>

Neben dem Privatanteil, welcher auch bisher auf dem Lohnausweis aufgerechnet wurde, ist noch eine zusätzliche Aufrechnung für den geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg vorzunehmen.

Kantons- und Gemeindesteuern		
Privatanteil Geschäftsauto 9,6 Prozent pro Jahr		CHF 7 680 (Lohnausweis)
Aufrechnung steuerbares Einkommen		<u>Total CHF 7 680</u>

Im Kanton Zürich wird vorerst auf eine weitere Aufrechnung auf dem steuerbaren Einkommen verzichtet. Bei einem selbstständig Erwerbenden, welcher ein Auto überwiegend (über 50 Prozent) für die selbstständige Erwerbstätigkeit benötigt, erfolgt für die Privatfahrten in der Buchhaltung eine Aufrechnung von monatlich 0,8 Prozent des Neukaufpreises. Dadurch sind sämtliche Privatfahrten abgegolten (auch der Arbeitsweg für eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit). Somit muss auch ab 1.1.2016 keine weitere Aufrechnung mehr vorgenommen werden.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Beata Winzeler